

**Gründungsinformation
Nr. 21**



**Werbung:
Ärzte**

04/2005

GRÜNDUNG

Werbung: Ärzte

1. Werbung allgemein, einschließlich Internet

Das ärztliche Berufsrecht hat in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren. Während bis vor einigen Jahren das Berufsrecht der Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte jegliche Werbung untersagte und Werbeanzeigen nur zu bestimmten Anlässen erlaubt waren, zeigt sich nun allgemein die Tendenz, das ehemals strenge Werbeverbot erheblich zu lockern. Ausschlaggebend für diese Veränderungen ist vor allem die Rechtsprechung des BGH sowie des BVerfG. Insbesondere sind hier die Urteile des BVerfG vom 23.07.2001 (1 BvR 874/00, -Zahnärzte und Implantologie-) und vom 08.01.2002 (1 BvR 1147/01-Spezialistenurteil-), sowie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.04.2001 (BV 3 C 5/00 -Ankündigung von Akupunktur auf dem Praxisschild-) zu nennen. In diesen Urteilen wurde festgestellt, dass dem Interesse der Bevölkerung an Information besonders Rechnung getragen werden muss.

Als Folge der Urteile der Bundesgerichte zur Frage der Zulässigkeit der Werbung für Freiberufler wurden auf dem 105. und 106. Deutschen Ärztetag die entsprechenden Vorschriften zur Werbung (§§27, 28 MBO-Ä) erheblich geändert. Statt wie bisher detaillierte Regelungen zu einzelnen Werbeträgern, finden sich dort nun Generalklauseln, die eine Abgrenzung vornehmen zwischen erlaubter Information und berufswidriger Werbung und somit die Werbemöglichkeiten der eigenen Praxis erheblich erweitern. Alle Werbeträger, wie z. B. Praxisschild, Briefbogen, Rezeptvordrucke, Internetpräsentationen, Anzeigen usw. werden nun grundsätzlich gleich behandelt. Auch Rundfunk- und Fernsehwerbung ist grundsätzlich als zulässig anzusehen. Im Einzelfall kommt es nur noch auf die konkrete Ausgestaltung von Form, Inhalt und Umfang an. Darüber hinaus bedarf berufliche Werbung keiner besonderen Anlässe mehr. Zudem dürfen neben den nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationen auch sonstige öffentlich-rechtliche Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und organisatorische Hinweise angegeben werden, wenn diese nicht nur gelegentlich ausgeübt werden. Auch das Praxisschild enthält hinsichtlich der Anzahl und der Größe keine Beschränkungen mehr. Die Anforderungen an den Mindestinhalt des Praxisschildes bleiben jedoch erhalten.

Ärzte dürfen nun auch im Internet mit einer eigenen Homepage werben. Für das Internet gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Werbeträger. Auch hier ist eine Abgrenzung zwischen erlaubter Information und berufswidriger Werbung vorzunehmen. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Teledienstegesetz (TDG § 6) und dem Teledienstedatenschutzgesetz. Ärzte, die eine Homepage anbieten, müssen hierbei besondere Informationspflichten beachten. U. a. sind Ärzte dazu verpflichtet, den Namen, die Praxisanschrift, die Telefon-, und Fax-Nummer, die E-Mail-Adresse, die gesetzliche Berufsbezeichnung (Arzt bzw. Ärztin sowie den verleihenden Staat, in dem die Approbation erhalten wurde), zuständige Landesärztekammer und dessen ärztliche Berufsordnung und ein Hinweis darauf, wie diese Berufsordnung zugänglich ist, anzugeben. Die Ärzte, denen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt wurde (aufgrund der freiberufliche nicht-ärztliche oder gewerbliche Tätigkeit) bzw. falls die Arztpraxis in Form einer Partnerschaftsgesellschaft niedergelassen ist, müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. das Partnerschaftsregister und dessen Nummer angegeben werden.

Zukünftig wird vor allem auch das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) für Werbung medizinischer Berufe an Bedeutung gewinnen. Neben der Werbung für Arzneimittel ist das HWG auch anwendbar, wenn für Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände geworben wird, die sich auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Menschen oder Tieren beziehen (§1 Abs.1 Nr. 2 HWG). Das HWG verbietet ebenso wie das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) irreführende Werbung und enthält abschließend einen Katalog von 15 Verboten für bestimmte Erscheinungsformen in der Publikumswerbung. Beispielsweise ist es verboten, mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen außerhalb von Fachkreisen zu werben. Festzuhalten bleibt, dass zukünftig auch weiterhin in jedem Einzelfall entschieden werden muss, was „erlaubte sachliche Information“ und „berufswidrige Werbung“ ist.

Quelle: UWG im Internet

2. Zulässige und unzulässige Arztwerbung, Urteile und andere Quellen

Die nachfolgende Aufzählung bezieht sich überwiegend auf Angaben zur Musterberufsordnung der Ärzte, herausgegeben von der Bundesärztekammer. Zwar müssen die Länderkammern die MBO-Ä in jeweiliges Berufsrecht umsetzen, aber es bestehen trotzdem teilweise Unterschiede. Darüber hinaus ist das Heilmittelwerbe-gesetz zu beachten.

Zulässig	Unzulässig
<p>Beispiele für zulässige Arztwerbung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlich berufsbezogene informierende Werbung, die nicht anpreisend, irreführend oder vergleichend ist. • Praxisbroschüre, in der medizinische und organisatorische Informationen dargestellt werden • Zusatzinformationen in Anzeigen, wie Erreichbarkeit, Öffnungszeiten, Verkehrsanbindung etc. • Die Information anderer Ärzte über das eigene Leistungsangebot, u.a. auch über fakultative Weiterbildung bzw. Fachkunde • Hinweise auf Zertifizierung der Praxis, z. B. Bescheinigung per „ISO-9000-Qualitäts-zertifikat“ über genormte Organisationsabläufe • Hinweise auf Ortstafeln, in kostenlos verteilten Stadtplänen und über Bürgerinformationsstellen • Geburtstagsglückwünsche an eigene Patienten ohne Hinweise auf das eigene Leistungsspektrum • Das Auslegen von Flyern/Praxisbroschüren innerhalb der eigenen Praxis mit organisatorischen Hinweisen, Hinweisen zum Leistungsspektrum, Angaben zur Person. • Das Auslegen von Werbematerialien innerhalb der eigenen Praxis z. B. Plastikhüllen für Chipkarten, Kugelschreiber und sonstige Mitgaben 	<p>Beispiele für unzulässige Arztwerbung</p> <ul style="list-style-type: none"> • jegliche herkömmliche Werbung in anpreisender, irreführender und vergleichender Form • Werbung für Produkte anderer Unternehmen in eigener Praxis (VG Münster 14.6.98, 6 K 3821/97) • Veranlassung oder Duldung verbotener Werbung durch andere • Veröffentlichung von Berichten oder Bildberichten mit werbender Herausstellung, z. B. bildliche Darstellung in Berufskleidung bei der Berufsausübung, wenn ein medizinisches Verfahren oder eine ärztliche Behandlungsmaßnahme beworben wird (vgl. HWG) • Direct-Mailing, d. h. der Versand von Informationen (Flugblätter, Postwurfsendungen, Mailingaktionen) • Werbung, die darauf zielt, die „Hilflosigkeit und Leichtgläubigkeit“ eines Patienten auszunutzen, bspw. Versprechen auf Heilung • Plakatierung, z. B. in Supermärkten • Trikotwerbung, Bandenwerbung, Werbung auf Fahrzeugen (strittig, vgl. hierzu BverfG vom 19.10.01, 1 BVR 1050/01) • Werbung mit Äußerungen Dritter, insbesondere Dankschreiben, Anerkennungsschreiben oder Empfehlungsschreiben sowie die Werbung mit Hinweisen auf solche Äußerungen • Das Auslegen von Hinweisen auf die eigenen Tätigkeit bei anderen Unternehmen des Ge-

Zulässig	Unzulässig
<p>mit geringem Wert z. B. Kalender mit Namens- / Praxisaufdruck</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tag der offenen Tür, Kultur-, Sport- und Sozial sponsoring • Nicht aufdringliches (Praxis-)Logo • Serviceangebote • Kunstausstellungen <p>Beispiele für zulässige Inhalte und Gestaltungen einer Homepage oder Praxisbroschüren sowie Praxisschilder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestinhalt des Praxisschildes: Name, die (Fach-) Arztbezeichnung, Sprechzeiten, ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft. • Angabe von nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und organisatorische Hinweise. Anmerkung: sonstige Qualifikationen sowie Tätigkeitsschwerpunkte, die nicht von der Ärztekammer verliehen wurden, müssen als solche gekennzeichnet werden. • Eintragung in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien, sofern sie für alle Ärzte unentgeltlich offenstehen und die Eintragungen sich grundsätzlich auf ankündigungsfähige Bezeichnungen beschränken. • Vernetzung im DGN Service, der die Kommunikation zwischen Ärzten, aber auch zu Krankenhäusern und Kammern ermöglicht, außerdem die Beteiligung an wichtigen Foren • Recall-System, wobei keine werbende Herausstellung der Leistungen erlaubt ist • Sachlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistung stehen • Bei Informationen zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen nicht mehr als drei solcher Methoden aufgezählt werden. • Praxisorganisatorische Hinweise sind erlaubt, wie z. B.: Hinweise auf Sprechstunden, Öffnungszeiten, Telefonnummern, Lage der Praxis, Erreichbarkeit der Praxis, Parkmöglichkeiten u.s.w. • Angaben über Ihre Tätigkeit, das Angebot, die Größe der Praxis sowie die Anzahl der Mitarbeiter dürften problemlos sein. • Eine Beschreibung der Praxis mit Wegbeschreibung sowie ein Hinweis auf Parkmöglichkeiten oder behindertenfreundliche Ausstattung u.ä. dürften ebenfalls zulässig sein. • Werbung mit Leuchtreklame, wobei der Inhalt auf sachangemessene Informationen beschränkt ist. (Urteil, LBGH I 1762/02. OVG) 	<p>sundheitswesens (z. B. Apotheken, Massagepraxen, Wellnessrichtungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unaufgeforderte Wiedereinbestellungen von Patienten ohne medizinische Indikation • eigene Zeitungsbeilagen • das Verteilen von Werbeprodukten außerhalb der Praxis (z. B. Kugelschreiber, T-Shirt, Kalender, Telefonaufkleber usw.) • Sonderangebote • Die Bezeichnung der eigenen Praxis z. B. als Institut, Tagesklinik, Ärztehaus, Gesundheitszentrum usw. • Werbung mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen (HWG) • Werbung mit Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen <p>Beispiele für unzulässige Inhalte und Gestaltungen einer Homepage oder Praxisbroschüren sowie Praxisschilder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Ferndiagnose und Ferntherapie im Internet nach § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG) • Elektronische Gästebücher, • Wettbewerbe, Gewinnspiele • Patienten-Diskussionsforen, • Veröffentlichungen von Dankeschreiben. • Ob Vorher-Nachher-Bilder zulässig sind, richtet sich insbesondere nach der Auslegung des HWG (beziehen sich die Bilder auf Krankheitszustände sind diese jedenfalls unzulässig). • Vorsichtig sollten man bei der Verwendung von Adjektiven sein, da diese leicht anpreisenden Charakter vermitteln. • Jegliche Art von Werbebannern und Pop-up-Fenster

Quellen:

Bundesärztekammer (Hrsg.): Hinweise und Erläuterungen zu den §27 ff. (MBO-Ä)
Stand: 12.08.03, in: www.bundesaerztekammer.de

Bundesärztekammer (Hrsg.): (Muster-) Berufsordnung der Ärzte, Stand: 12.08.03, in:
www.bundesaerztekammer.de

Burfeind Wiebke: Das neue Werberecht der Ärzte – 105. Deutscher Ärztetag in Ros-
tock, in <http://www.gesundheitsrecht.de/105teraerztetag.html>; (Stand: Januar 03)

Gmeiner, Alois (1999): Werbung für freie Berufe endlich erlaubt. Landsberg/Lech

Kanzlei Härting (Hrsg.): Urteile zum Berufsrecht der Freien Berufe, in
www.berufsordnung.de, Stand: Januar 2005

Köber, Christiane: Das ärztliche Berufsrecht – Die neue Rechtsprechung und ihre Fol-
gen für die Praxis, in: http://www.wettbewerbszentrale.de/de/pdf/020801_Koeber.pdf

Graefe Rechtsanwälte: Arztwerberecht anhand des Internet, in
www.gesundheitsrecht.de/marketing.html, Stand: 27.01.2005

Oehme, Wolfgang: Marketing für niedergelassene Ärzte: der Arzt als Mediziner und
Unternehmer, München: 1995

o.V.: „Werbung der Freien Berufe“, in: der freie beruf 4/2001

Wolff, Dietmar (2000): Neue Freiräume für Werbung. Bonn

Kanzlei Flick: Teledienststedatenschutzgesetz-TDDSG, in www.flick-sass.de,
Stand: 22. Juli 1997

Strömer Rechtsanwälte: Teledienstegesetz-TDG, in www.netlaw.de, Stand:
14. Dezember 2001

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-mail ifb@rzmail.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitge-
stellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe
behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitge-
stellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete,
mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Daten-
verluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen,
durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von
Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser
Information zugänglich sind.